

87. Rechtfertigt Trunkenheit eines Zeugen die Unterlassung seiner  
Beerdigung?

St. P. D. § 56 Nr. 1.

III. Straffenat. Ur. v. 10. Juni 1901 g. G. Rep. 1925/01.

I. Schwurgericht Hamburg.

Gründe:

Der Zeuge Seemann D. ist, vorläufig unbeeidigt, über seine persönlichen Verhältnisse und anscheinend im Anschlusse daran auch zur Sache vernommen. Nach Abhörnung der übrigen 9 Zeugen ist er weiter vernommen. Er hat nach dem Protokolle auf die an ihn gerichteten Fragen verworrene Antworten gegeben und überhaupt den Eindruck eines nicht nüchternen Menschen gemacht. Einem Antrage

der Staatsanwaltschaft entsprechend, ist der Beschluß verkündet, daß auf Grund des § 56 Nr. 1 St. P. O. der Zeuge nicht zu beeidigen sei, da er wegen seines trunkenen Zustandes von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung habe.

Mit Recht rügt die Revision Verletzung des § 56 Nr. 1 St. P. O. Der Mangel einer genügenden Vorstellung von dem Wesen und der Bedeutung des Eides, welcher nach dieser Vorschrift die Unterlassung der Beeidigung rechtfertigt, muß auf mangelnder Verstandesreife oder auf Verstandeschwäche beruhen. Eine Ausdehnung auf andere Gründe ist unstatthaft.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 20 S. 60, Bd. 28 S. 87, Bd. 33 S. 393.

Den vorübergehenden Beeinträchtigungen der Geistesthätigkeit, namentlich der Fähigkeit zu klaren Vorstellungen, durch Alkohol und ähnliche Mittel pflegt binnen kurzem abgeholfen werden zu können; der Mangel an Verstandesreife und die Verstandeschwäche sind Zustände von erheblicherer Dauer, die, wenn überhaupt, nur in längerem Zeitraume geändert werden können. Daß die in § 56 Nr. 1 genannten Personen nicht beeidigt werden sollen, beruht auf der Annahme, die Glaubwürdigkeit ihrer Aussage werde durch ihre Beeidigung nicht erhöht.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 4 S. 32.

Dieser Grund trifft bei Personen nicht zu, welche, während ihr Verstand zur Einsicht in das Wesen und die Bedeutung des Eides gereift und durch Geisteschwäche nicht getrübt ist, nicht nur durch den Eid zu thunlichster Beherrschung ihres Erregungszustandes veranlaßt werden, sondern auch bald ihren regelmäßigen Geisteszustand wieder erlangen können. Wäre die Beeinträchtigung der Geistesklarheit durch Trunkenheit genügend, um die Abweichung von der Regel der Beeidigung zu begründen, so könnte die, möglicherweise vorsätzlich zur Vermeidung der Eidesleistung herbeigeführte, Trunkenheit wichtiger Zeugen wegen der Unterlassung ihrer Beeidigung die Beurteilung des Beweisergebnisses in einer dem Zwecke der Wahrheitsermittelung widersprechenden Weise verändern. Dieser Beweiszweck muß für das Gericht leitend sein. Verhindert nach seiner Überzeugung die Trunkenheit den Zeugen, die Aussage wahrheitsgetreu und im Bewußtsein der mit der Eidesleistung zu übernehmenden Verantwortlichkeit zu

machen, so hat es die Vernehmung oder weitere Vernehmung und Beeidigung bis zur Hebung des Hindernisses zu verschieben, also in einen späteren Abschnitt der nötigenfalls zu unterbrechenden Hauptverhandlung zu verlegen oder Aussetzung der Verhandlung anzuordnen, ähnlich wie bei vorübergehender Erkrankung eines Zeugen oder sonstiger zeitweiliger Unbenutzbarkeit eines Beweismittels zu verfahren ist.

Somit ist das angefochtene Urteil aufzuheben.